Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG

Für unsere Mitglieder wurde durch den dbb geprüft, inwieweit sich Ansprüche auf die Gewährung einer Zulage nach §§ 45, 46 BBesG ergeben.

Voraussetzung für die Gewährung der Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG ist es, dass
- die Aufgaben des höherwertigen Amtes übertragen wurden,
- diese Aufgaben vorübergehend vertretungsweise übertragen wurden,
- eine 18-monatige ununterbrochene Wahrnehmung dieser Aufgaben vorliegt,
- in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamten und dem Grundgehalt gewährt, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Zulage nach § 46 BBesG ist zunächst die Übertragung eines höherwertigen Amtes.

Der in § 46 BBesG einheitlich verwendete Begriff des Amtes meint das Amt im statusrechtlichen Sinne, dem das vertretungsweise wahrgenommene Amt im konkret funktionellen Sinne der Bewertung nach zugeordnet ist.

Ausschließlich ein Amt im statusrechtlichen Sinne kann Maßstab für die Bewertung von Aufgaben sein; nur die Übertragung eines solchen Amtes kann laufbahnrechtlich und haushaltsrechtliche Voraussetzungen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2005, AZ: 2 C 29/04).

Grundlegende haushaltsrechtliche Voraussetzung ist es hierbei, dass ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine Planstelle verliehen werden darf. Mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Planstelle werden die erforderlichen Finanzpläne zur Verfügung gestellt, um den Beamten zu besolden und sonstige Leistungen zu erbringen. Der Beamte kann daher nur in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, die entweder neu geschaffen worden ist oder deren bisheriger Inhaber durch Beförderung, Versetzung, Tod, Eintritt in den Ruhestand oder infolge eines sonstigen Umstandes, der zum Verlust des Amtes geführt hat, aus der Stelle ausgeschieden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2005, AZ: 2 C 29/04).

Damit haben die haushaltsrechtlichen Planstellen einen konkreten Bezug zu den bei dem Verwaltungsträger eingerichteten Dienstposten. Dieser Zusammenhang wird nicht dadurch aufgelöst, dass in dem Haushaltsplan die Planstellen nicht bestimmten Dienstposten zugeordnet werden, vielmehr nach Besoldungsgruppen für einzelne Behörden, Behördengruppen, Gerichte u.a. zahlenmäßig ausgewiesen sind.

Fraglich ist wie sich die Bewertung des Tatbestandsmerkmales „Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“ gestaltet, wenn der Beamte einen Dienstposten inne hat, der „gebündelt“ mehreren Statusämtern zugeordnet ist. Es stellt sich hier die Frage ob diesem Beamten, der noch nicht das höchste Amt des „Bündels“ durch Beförderungen erreicht hat, Aufgaben eines „höherwertigen Amtes“ übertragen wurden.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lt. Beschluss vom 23.06.2005 (AZ: 2 B 106/04) ergibt sich Folgendes: „Ein Beamter nimmt nur dann ein zulageberechtigendes

höherwertiges Amt im Sinne von § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG wahr, wenn der ihm vorübergehend vertretungsweise übertragene Dienstposten nach Maßgabe von §§ 18 BBesG ausschließlich dem Statusamt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als das Statusamt des Beamten. Es muss eine Beförderung des Beamten, d. h. die Übertragung eines höherwertigen Statusamtes notwendig sein, um ihm den vorübergehend vertretungsweise versehenen Dienstposten dauerhaft übertragen zu können. Ist der Dienstposten wie vorliegend aufgrund einer „gebündelten" Bewertung auch der gleichen Besoldungsgruppe wie das Statusamt des Beamten zugeordnet, so steht seine Übertragung im Einklang mit der Ämterordnung des Besoldungsrechts. Die Wahrnehmung des Dienstpostens ist dann nicht mit erhöhten Anforderungen verbunden; der Beamte kann den Dienstposten auf Dauer besetzten ohne befördert zu werden."

Diesen Grundgedanken hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner nachfolgenden Rechtsprechung beibehalten. So führte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 25.01.2007 (AZ: 2 A 2/06) sowie im Urteil vom 24.09.2008 (AZ: 2 B 117/07) aus, dass der mehreren Statusämtern zugeordnete „gebündelte" Dienstposten" für Beamte in jedem dieser statusrechtlichen Ämter einen amtsangemessenen und damit keinen höher bewerteten Dienstposten darstelle.

Etwas anderes ergibt sich aus Sicht des DLZ Ost auch nicht aus dem neuen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2011 (AZ: 2 C 19/10).

Das Bundesverwaltungsgericht führt zudem in der Entscheidung vom 30.06.2011 unter Bezugnahme auf die bereits oben zitierten früheren Urteile des Senats wie folgt aus:

„Werden wie in der Bundeszollverwaltung gebündelte Dienstposten geschaffen, die drei Besoldungsgruppen zugeordnet werden, gibt es kein höher bewertetes Amt, an dessen Anforderungen die einzelnen Beförderungsbewerber bei dem Leistungsvergleich zu messen wären. Ein gebündelter Dienstposten ist für einen Beamten im niedrigeren Statusamt kein höher bewerteter Dienstposten (Urteil vom 25.01.2007 - BVerwG 2 A 2.06 und Beschluss vom 23.06.2005 - BVerwG 2 B 106.04)."

Soweit also ein Beamter einen Dienstposten inne hat, welcher einem Bündel von Statusämtern zugeordnet ist, stellt dieser nach der Rechtsprechung nicht die „Aufgaben eines höherwertigen Amtes" dar, auch wenn das höchste Besoldungsamt aus dem Bündel noch nicht erreicht ist.

Bsp.: In der Betriebsprüfung unterliegen die Dienstposten grundsätzlich einer Bündelbewertung bis A 13. Die Bewertung der Dienstposten nach A 11/A 13 g.D. stellt lediglich die Festlegung der Obergrenze der Bewertung dar. Soweit indessen ein Statusamt nach A10 oder A 11 vorliegt, stellt dies bei einer Bandbreitenbewertung bis A 13 gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben dar.

Auf Grund der dargestellten Rechtslage besteht in den oben beschriebenen Fällen keine Aussicht auf Erfolg. Somit kann diesbzgl. kein weiterer Verfahrensrechtsschutz gewährt werden.

Wir bedauern das Ergebnis, doch der Versuch und die Mühen waren es wert, um Klarheit zu schaffen.